

Informationen zur Abrechnung von Reisekosten

Stand 01/2026

Klimaschutzprogramm der Bundesregierung

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/13900) enthält im Kapitel Klimaneutrale Bundesverwaltung unter Punkt 3.5.1.3 „Minderung von Emissionen aus Dienstreisen“ die Verpflichtung, künftig verstärkt den Aspekt der CO₂-Reduzierung bei Dienstreisen zu berücksichtigen. Zukünftig sollen im Bundesreisekostengesetz (BRKG) auch die Aspekte Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden. In Umsetzung des Klimaschutzprogramms und zugleich als Vorgriff auf die geplante Ergänzung des BRKG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) bitten wir Sie, ab sofort bei der Planung von Reisen im Förderprojekt wie folgt zu verfahren:

- Bitte ersetzen Sie Reisen, wo immer möglich, durch Telefon- oder Videokonferenzen, um einen vermehrten CO₂-Ausstoß zu vermeiden.
- Wählen Sie Transportmittel grundsätzlich orientiert am CO₂-Ausstoß aus.
- Versuchen Sie, durch frühzeitige Planung Reiserouten zu optimieren, indem Sie mehrere Ziele und Termine miteinander kombinieren.

Welche Reisekosten sind zuwendungsfähig und wie werden diese korrekt nachgewiesen?

Bitte berücksichtigen Sie bei allen Reisen die nachhaltigste, wirtschaftlichste und sparsamste Reiseverbindung. Bitte konsultieren Sie das Bundesreisekostengesetz sowie ggf. das jeweils für Sie gültige Landesreisekostengesetz, das als Berechnungsgrundlage für alle im Finanzierungsplan kalkulierten Reisen gilt.

ACHTUNG! Eine Auszahlung von generellen Reisekostenpauschalen ist im Förderprojekt - abgesehen von Tagegeldsätzen, km-Geld und Übernachtungspauschale (siehe jeweils unten) - nicht abrechnungsfähig. **Für alle Ausgaben müssen ordnungsgemäße Belege als Nachweis (ggf. mit zusätzlichem Vergabevermerk) vorliegen.**

Zur Abrechnung von Reisekosten und Tagegeldern können Sie die Vorlage mit hinterlegten Berechnungsformeln nutzen, welche Sie im Download-Bereich auf unserer [Website](#) finden.

Bahn- und Busfahrten/ Öffentlicher Nahverkehr (§ 4 BRKG/ BRKGVwV zu § 4)

Bitte nutzen Sie bevorzugt die Bahn (2. Klasse) und andere öffentliche Verkehrsmittel. Zur Abrechnung/ als Nachweis wird benötigt:

- bei am Automaten/ am Schalter gekauften Tickets: das Ticket im Original
- bei digital gebuchten Fahrten: das Ticket als PDF-Datei, aus der Reisedatum, Preis und Fahrtstrecke und ggf. die reisende Person ersichtlich sind
- **ACHTUNG!** Die Deutsche Bahn hat ihr System geändert und das eigentliche Ticket gilt nicht mehr als Rechnungsbeleg. Daher muss nun zusätzlich eine Rechnung angefordert werden, welche auf den/ die Projektträger:in ausgestellt ist. Wir empfehlen, die Belege in Kombination als Nachweis zu führen.

Beispieltext für den Verwendungszweck im zahlenmäßigen Nachweis:

M. Musterfrau, RK-Erstattung, Bahn Berlin-Hamburg-Berlin, Netzwerktreffen 05.-07.02.2024

Fahrten mit dem privaten PKW (§ 5 BRKG/ BRKGVwV zu § 5)

Fahrten mit dem PKW sind aus Klimaschutzgründen grundsätzlich zu vermeiden.

- Für Fahrten mit dem privaten PKW ist gemäß Bundesreisekostengesetz die "kleine Wegstreckenentschädigung" in Höhe von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer ansetzbar.
- **ACHTUNG!** Dabei dürfen die Kosten für die gesamte Strecke einer Reise (Hin- und Rückweg) den maximalen Betrag von 150,- € nicht übersteigen. Bei einer Strecke von mehr als 650 km können für diese Reise demnach trotzdem nur 150,- € abgerechnet werden.
- **ACHTUNG!** Die Ansetzbarkeit der "großen Wegstreckenentschädigung" (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) ist an strenge formale Bedingungen geknüpft und bringt im Schadensfall Anspruch auf vollen Sachschadenersatz mit sich, wenn während der Fahrt beispielsweise ein Unfall passiert. Aus diesem Grund wird ein Ansatz der großen Wegstreckenentschädigung im Förderprojekt ausgeschlossen. Bitte berücksichtigen Sie dies, wenn Sie Verbindlichkeiten mit Vertragspartner:innen eingehen.
- Bei mehrmaligen Fahrten kann das Führen eines Fahrtenbuchs angefordert werden.
- Parkgebühren können nur bis zu 10,- € pro Tag erstattet werden. Die Erstattung höherer Parkgebühren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Benzinquittungen für Fahrten mit dem privaten PKW sind nicht zuwendungsfähig, da entstehende Kosten mittels der Kilometerpauschale/ Wegstreckenentschädigung abgegolten werden.

Beispieltext für den Verwendungszweck im zahlenmäßigen Nachweis:

M. Musterfrau, RK-Erstattung, km-Pauschale Berlin-Hamburg-Berlin 520 km à 0,20 €, Netzwerktreffen 05.-07.02.2024

Taxifahrten

Taxifahrten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig. Legen Sie einer Taxiquittung daher immer einen Vermerk bei, in welchem Sie begründen, warum die Taxifahrt zwingend nötig und eine Fahrt mit dem ÖPNV unmöglich war. Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn z. B.

- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand)
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr stattfinden müssen
- **ACHTUNG!** Schlechtes Wetter und/ oder Ortsunkennntnis sind keine zwingenden Gründe.

Führen Sie ein Stichwort hierzu auch im VN an, damit eindeutig ersichtlich wird, warum ein Taxi genutzt wurde.

Beispieltext für den Verwendungszweck im zahlenmäßigen Nachweis:

M. Musterfrau, RK-Erstattung, Taxifahrt (triftiger Grund: Ausfall ÖPNV), Netzwerktreffen Hamburg 05.-07.02.2024

Reisen mit dem Flugzeug (§ 4 BRKG/ BRKGVwV zu § 4)

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird empfohlen, die Bahn zu nutzen. Wird aus Gründen der Nachhaltigkeit die Bahn genutzt, werden die Fahrtkosten auch dann erstattet, wenn diese höher sind als die Kosten für einen Flug oder hierdurch eine zusätzliche Übernachtung anfällt.

Wird dennoch das Flugzeug als Reisemittel gewählt, gelten folgende Regelungen: Flüge innerhalb Deutschlands können nicht erstattet werden. Führt die Reise über die Landesgrenzen können Flugkosten erst dann erstattet werden, wenn die Fahrzeit mit der Bahn für dieselbe Strecke 8 Stunden übersteigt. Können hiernach Flüge grundsätzlich erstattet werden, gilt dies bei Flügen innerhalb von Europa nur für Economy-Class (niedrigste Flugklasse). Bei Interkontinentalflügen kann ab einer Flugzeit von über 5 Stunden auch Business Class erstattet werden. Die Erstattung der First Class ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Von diesen Grundsätzen darf in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. So können Flugreisen (auch bei Reisen innerhalb von Deutschland) erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Verpflichtungen des/ der Reisenden (z.B. Betreuung von Kindern, Pflege nahestehender Personen, eine dringende Aufgabe) besser wahrgenommen werden können,

oder wenn dies durch den gesundheitlichen Zustand des/ der Reisenden gerechtfertigt ist. Machen Sie in einem Vermerk nachvollziehbar, warum der Flug zwingend nötig war.

- Zur Abrechnung/ als Nachweis wird benötigt:
- Boarding Pass bzw. Screenshot des digitalen Boarding Passes
- Rechnung für das Flugticket und Vergabevermerk mit Vergleichsangeboten ab 500,- €
- **ACHTUNG!** Nur die Buchungsbestätigung ist nicht ausreichend, ggf. muss die Rechnung separat bei der jeweiligen Fluggesellschaft angefordert werden.

Beispieltext für den Verwendungszweck im zahlenmäßigen Nachweis:

M. Musterfrau, RK-Erstattung, Flug Berlin-Zürich-Berlin (triftiger Grund: Zeitersparnis von über 8 Std.),
Netzwerktreffen 05.-07.02.2024

Übernachungskosten (§ 7 BRK/ BRKGVwV zu § 7)

- Übernachtungen im Hotel dürfen in Deutschland nicht mehr als 70,- € (inklusive Mehrwertsteuer und exklusive einer ggf. erhobenen City Tax) betragen, bzw. 75,60 € inklusive Frühstück.
- Sollten die Übernachtungskosten den Maximalbetrag übersteigen, muss der Rechnung ein Vergabevermerk mit Begründung und Vergleichsangeboten beigelegt werden. Bitte geben Sie den Grund für die höheren Übernachtungskosten auch direkt im Bemerkungsfeld des Verwendungsnachweises an.
- **ACHTUNG!** Voraussetzung für eine uneingeschränkte Erstattung von notwendigen Hotelübernachtungskosten inklusive der gesamten Frühstückskosten (welche in der Regel den Maximalbetrag von 5,60 € übersteigen) ist, dass die Hotelrechnung auf den/ die Projektträger:in ausgestellt und der Name der reisenden Person nur als Übernachtungsgast in der Rechnung genannt wird (arbeit-/ auftraggeberveranlasste Buchung). Anderenfalls sind die erstattbaren Frühstückskosten bei einem Betrag von 5,60 € gedeckelt und - unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben - auch nur bis zu diesem Betrag zuwendungsfähig.
- Bitte beachten Sie, dass im Ausland andere Übernachtungstarife (siehe die Anpassung der Auslandssätze zum 01.01.2026) gelten: [Liste Ausland 2026](#)
- Die Ausgaben für gebuchte Ferienwohnungen (z. B. AirBnB) sind erstattungsfähig, sofern sie sich im Rahmen der Höchstwerte pro Person und Nacht halten und ein ordnungsgemäßer Beleg vorliegt.
- Alternativ kann als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag (bei Inlandsreisen in Höhe von 20,- € pro Nacht/ bei Auslandsreisen siehe Liste Ausland) angesetzt werden.

Beispieltext für den Verwendungszweck im zahlenmäßigen Nachweis:

- M. Musterfrau, RK-Erstattung, Hotel xy, Netzwerktreffen Hamburg 05.-07.02.2024
- M. Musterfrau, RK-Erstattung, 2 x Übernachtungspauschale à 20,- €, Netzwerktreffen Hamburg
05.-07.02.2024
- Ferienwohnung xy, 01.-15.02.2024, 6 Personen der Kompagnie xy

Tagegelder (§ 6 BRKG/ BRKGVwV zu § 6)

Die Tagegelder müssen sich im Rahmen des Bundereisekostengesetzes bewegen.

Tagegeld für Inlandsreisen

Die Sätze in Deutschland lauten:

- 28,- € für volle Tage (24 Stunden)
- 14,- € für den An-/ Abreisetag (unabhängig von der Dauer der Abwesenheit)
- 14,- € für eintägige Dienstreisen mit mehr als 8 Stunden Abwesenheit

ACHTUNG! Dauert der Aufenthalt länger als 14 Tage, können ab dem 15. Tag nur noch 50% des vollen Tagegelds geltend gemacht werden (§ 8 BRKG / BRKGVwV zu § 8).

Tagegeld für Auslandsreisen

Bitte beachten Sie, dass im Ausland andere Tagesgeldsätze (Aktualisierung der Sätze per 01.01.2026 mit Verwaltungsvorschrift vom 22.10.2025) gelten: [Liste Ausland 2026](#)

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

ACHTUNG! Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld ab dem 15. Tag um 10% zu ermäßigen.

Kürzung des Tagesgelds bei unentgeltlicher Verpflegung

Erhalten Reisende unentgeltlich Verpflegung (z. B. Frühstück im Hotel), werden vom zustehenden Tagesgeld (jeweils gültiger Satz, Inland oder Ausland) folgende Anteile abgezogen:

- Frühstück: 20%
- Mittagessen: 40%
- Abendessen: 40%

Beispieltext für den Verwendungszweck im zahlenmäßigen Nachweis:

- M. Musterfrau, RK-Erstattung, Tagesgeld 05.-07.02.2024 (2 x 14,- € + 1 x 28,- €), Netzwerktreffen Hamburg
- M. Musterfrau, RK-Erstattung, Tagesgeld 05.07.2024 (Anreisetag 14,- € + 1 x 28,- abzgl. 20% Frühstück, Abreisetag 14,- € abzgl. 20% Frühstück)

Sonstige Reisekosten (§ 10 BRKG/ BRKGVwV zu § 10)

- Sonstige Kosten sind Auslagen, die mit der Reise in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zwingend notwendig waren (z. B. Eintrittsgelder, Parkgebühren, Auslandseinsatzentgelt für Kreditkarteneinsatz).
- **ACHTUNG!** Zusatzversicherungen, wie z. B. eine Reiserücktrittsversicherung, sind nicht zuwendungsfähig und können daher nicht erstattet werden.
- Werden Dienstreisen aus dienstlichen oder zwingenden privaten Gründen, welche die Reisenden nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt, haben sie unverzüglich nach Kenntnis der Hinderungsgründe alle Möglichkeiten zu ergreifen, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Bereits eingegangene Verpflichtungen sind so weit wie möglich rückgängig zu machen.
Zu den erstattungsfähigen Auslagen gehören u. a.:
 - Kosten für die Stornierung von Flug- und Fahrscheinen sowie der Hotel-/ Unterkunftsreservierung
 - vorausbezahlte Teilnehmergebühren, soweit sie nicht vom Veranstalter erstattet werden

Transportkosten

Reine Materialtransporte unterliegen nicht dem Bundesreisekostengesetz. In diesen Fällen empfiehlt es sich, ein Mietauto über einen gewerblichen Anbieter zu nutzen und die Kosten (Anmietung, Tankquittungen etc.) hierfür abzurechnen. Basisversicherungen im Rahmen der Anmietung (Haftplicht- und Vollkaskoversicherung) sind erstattungsfähig.

Beispieltext für den Verwendungszweck im zahlenmäßigen Nachweis:

M. Musterfrau, Auslagenerstattung (Mietwagen, Tankquittungen), Transport Bühnenbild